

Vom Kruzifix auf's Kreuz gelegt ?

2009 entschied der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in Strassburg einstimmig, also mit Zustimmung des damaligen italienischen Richters Zagrebelsky, ein christliches Kreuz in einem Klassenzimmer verletze die Religionsfreiheit der Schüler. Überdies nehme es den Eltern die Freiheit, ihre Kinder nach ihren Überzeugungen zu erziehen.

Am 18. März dieses Jahres die grosse Kehrtwende: Die Grosse Kammer des EGMR entschied mit 15:2 Stimmen, mit Zustimmung des neuen italienischen Richters, dass christliche Kreuze in Klassenzimmern die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) nicht verletzen, weder die Religionsfreiheit noch das Recht auf Bildung. Ob Kruzifixe in Klassenzimmern angebracht werden dürfen, könne jedes Land selbst entscheiden.

Dieses Urteil ist in mehrfacher Hinsicht bemerkenswert. Die EMRK und der EGMR wurde vor mehr als 50 Jahren unter dem Eindruck der gravierenden Menschenrechtsverletzungen der Nazis und der Faschisten geschaffen mit dem Ziel, solche Greuel in Zukunft in den Europaratstaaten zu verhindern. Es ging also darum, die Verletzung von elementaren Menschenrechten, über deren Kerngehalt Einigkeit bestand, zu sanktionieren. Die europäische Vielfalt, einer der zentralen Pfeiler europäischer Kultur, sollte nicht in Frage gestellt werden.

Dieses ursprüngliche Konzept der EMRK wurde im Laufe der Zeit durch eine sogenannte „dynamische“ Rechtsprechung pervertiert. Der EGMR mischte sich le länger je mehr in die Rechtsetzung der einzelnen Länder ein ohne jeden Respekt vor dem historisch Gewachsenen, getrieben von einer Ideologie des europäischen Zentralismus, teils unter Rückgriff auf eine vom EGMR erfundene „europäische Leitkultur“, die es in Wirklichkeit nicht gibt und die der Sache nach eine massiv totalitäre Komponente enthält.

Die Verurteilung von Italien durch eine Sektion des EGMR im Jahre 2009 liegt auf der Linie dieser Entwicklung. Der Sache nach beruht sie auf einer laizistischen Ideologie, die zum europäischen allein seelig machenden Dogma erhoben wird. Das Urteil von 2009 lässt jede Sensibilität für die europäische Vielfalt gerade in diesem Bereich vermissen.

Bedeutet nun das jüngste gegenteilige Urteil der Grossen Kammer die Kehrtwende ? Wird der EGMR in Zukunft die europäische Vielfalt respektieren ? Wird er anerkennen, dass man von Lissabon bis Wladiwostok und von Reykjavik bis Ankara und Tbilissi nicht alles über

eine europäischen Einheitsleistung schlagen kann? Wenn das Urteil ernst gemeint ist, wäre dies die Konsequenz. Der EGMR müsste sich also in Zukunft die Zurückhaltung auferlegen, die er ursprünglich praktiziert hat und die dem Konzept der EMRK, die auch für den EGMR verbindlich sein sollte, zugrunde liegt. Dies hätte langfristig wohl auch den Nebeneffekt, dass weniger Fälle nach Strassburg gebracht werden, ein überfälliger Entlastungseffekt, da der Gerichtshof mit seiner ausufernden Rechtsprechung dazu beigetragen hat, dass er mit inzwischen 140'000 unerledigten Fällen praktisch vor dem Konkurs steht.

Aber will die Grosse Kammer mit ihrem Kruzifix-Urteil wirklich diese dringend gebotene grosse Wende einläuten? Oder beruht das Urteil schlicht auf politischem Opportunismus? Das Urteil ist möglicherweise geprägt von der Einsicht, dass Italien sich geweigert hätte, ein Verbot von Kruzifixen in Schulen zu befolgen, ein solches Verbot also nicht durchsetzbar wäre, und dass die offene Desavouierung des EGMR durch ein Land wie Italien - und wohl durch weitere Länder - die ohnehin angeschlagene Autorität des Gerichtshofes noch mehr geschwächt hätte.

So hat erst kürzlich das englische Unterhaus in einer mit grossem Mehr angenommenen Resolution an die Adresse des EGMR daran erinnert, dass die Gesetzgebung ausschliessliche Prerogative des Parlamentes ist. Und auch dem Bundesgericht ist, wie vor einigen Monaten in öffentlicher Urteilsberatung deutlich wurde, der Kragen geplatzt über die Unbekümmertheit des EGMR, Menschenrechtsverletzungen zu entdecken, wo keine sind. Auch in der Wissenschaft wird neuerdings auf den Widerspruch hingewiesen, dass die EMRK von „demokratischer Gesellschaft“ spricht, die Art und Weise, wie der EMRK versucht, europäisches Recht zu setzen, aber jeder demokratischen Legitimation entbehrt.

Zu beachten ist auch die grosse Zahl von Nebenintervenienten, die sich am Verfahren in Strassburg beteiligt haben, darunter zehn Staaten mit überwiegend katholischer oder orthodoxer Bevölkerung. Diese wehrten sich dagegen, dass aus der EMRK ein Menschenrecht auf Säkularisierung hergeleitet werde. Denn Kulturen sind historisch gewachsen und vielfach geprägt von religiösen Traditionen. Unsere Bundesverfassung beginnt mit dem Satz: „Im Namen Gottes des Allmächtigen!“ Wer dem totalen Säkularisierungsstaat huldigt, einem Konzept, das dem ersten Urteil des EGMR zugrunde liegt, müsste diesen Satz als menschenrechtswidrig aus der Verfassung verbannen.

Martin Schubarth, www.martinschubarth.ch

Unter dem Titel „Aufs Kreuz gelegt?“ erschienen in Weltwoche Nr. 14.11 vom 7. 4. 2011 S. 37.

